

V. Die Rolle der Raumordnung im Nordheide-Fall

In diesem Kapitel soll auf der Grundlage des Fallbeispiels untersucht werden, inwieweit die Raumordnung zur Behebung der Verfahrensdefizite beitragen kann. Da ihre Querschnittsorientierung und ihr gesetzlicher Koordinierungsauftrag¹ dem Entscheidungsproblem im Nordheide-Fall entspricht, kann vermutet werden, daß bei der räumlichen Gesamtplanung Verbesserungspotentiale vorhanden sind.

Obwohl raumordnerische Aufgaben grundsätzlich dem Entscheidungsproblem "räumliche Nutzungskonflikte" entsprechen, ist aus der Prozeßanalyse keine erwähnenswerte Einflußnahme der Raumordnung hervorgegangen. Deshalb ist zunächst die Frage zu klären, welche Handlungsmöglichkeiten die räumliche Gesamtplanung im Nordheide-Fall gehabt hat, die nur nicht genutzt worden sind. Daraus ergibt sich zwangsläufig auch die Frage nach den Gründen dieser Nicht-Nutzung.

Abschließend soll dann untersucht werden, welche Möglichkeiten bestehen, die Raumordnung wirkungsvoller in Entscheidungsprozesse in der Wasserversorgung einzubeziehen.

¹Dazu heißt es in §2 der geltenden Fassung des NROG: "(1) Die Landesplanung dient der Vorbereitung und Sicherung von Raumordnungsentscheidungen. Sie erarbeitet vorausschauende, zusammenfassende Planungen und stimmt alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aufeinander ab (koordinierende Vorsorge). (2) Die Landesplanung hat die Entwicklung des Landes entsprechend dem Landes-Raumordnungsprogramm zu beeinflussen. Bei der Abstimmung von Planungen hat sie die Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Räume sowie die Interessen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen gegeneinander abzuwägen und miteinander in Einklang zu bringen. Dabei ist für eine sparsame Verwendung von Grund und Boden sowie für den Schutz der Landschaft Sorge zu tragen."